

Merkblatt zum Ausfüllen des Berufsausbildungsvertrages (1) im Beruf Forstwirt/in und des Antrages auf Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse (2)

Wer einen Auszubildenden zur Berufsausbildung einstellt, hat einen Berufsausbildungsvertrag abzuschließen (Vordruck im Internet abrufbar, Link siehe Ende des Merkblattes). Unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens jedoch vor Beginn der Berufsausbildung hat der Ausbildende eine 4-fache Mehrfertigung der Vertragsniederschrift dem Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS), Forstliche Ausbildungsstätte Morgenröthe (Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstliche Ausbildungsstätte Morgenröthe, Markersbachstraße 3, 08262 Muldenhammer) zur Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse vorzulegen. Bei jugendlichen Auszubildenden sind beizufügen:

- die Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung gemäß § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG). Es ist diesbezüglich die Anlage 4 der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchUV) zu verwenden.
- die Erfüllungsvermerke/-nachweise für ggf. erteilte Auflagen im Bescheid zur Anerkennung des Betriebes als Ausbildungsstätte.

(1) Berufsausbildungsvertrag:

Ausbildender: Ist der Betriebsinhaber. Seine persönliche Eignung muss gem. §§ 28 und 29 Berufsbildungsgesetz (BBiG) festgestellt und der Betrieb durch den SBS als Ausbildungsstätte im Beruf Forstwirt/in gem. §§ 27 und 32 BBiG anerkannt sein. Informationen erhalten Sie dazu vom SBS, Referat Personal, Organisation, Aus- und Fortbildung oder der FAS Morgenröthe (FASMorgenroethe.poststelle@smul.sachsen.de).

Auszubildender: Ist derjenige, der zur Berufsausbildung in den Betrieb eingestellt wird. Ist der Auszubildende nicht volljährig, sind zusätzlich die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden im Vertrag zu benennen.

Ausbildungsberuf: Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Forstwirt/zur Forstwirtin vom 23.01.1998 (ForstWiAusbV 1998) ist die rechtliche Grundlage für den Ausbildungsberuf.

(A): Dauer der Ausbildungszeit: Die Ausbildungsdauer beträgt nach der **ForstWiAusbV 1998** 3 Jahre. Verkürzungsmöglichkeiten ergeben sich beispielsweise bei einer bereits erfolgreich durchlaufenen Berufsausbildung. Nähere Informationen zu Möglichkeiten der Verkürzung der Ausbildung enthält die Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 27.6.2008. Ausbildungsbeginn und Ausbildungsende sind Tag genau in den Ausbildungsvertrag einzutragen (Empfohlen wird: 01.09.2019 - 31.08.2022). Jedes Berufsausbildungsverhältnis muss mit einer mindestens ein- bis höchstens viermonatigen Probezeit beginnen.

(B): Angemessene Brutto-Vergütung: Die dem Auszubildenden zu gewährende Ausbildungsvergütung ist für jedes Ausbildungsjahr in Brutto einzutragen. Der Ausbildende hat dem Auszubildenden gemäß § 17 Abs. 1 BBiG eine angemessene Bruttovergütung zu gewähren. Eine Ausbildungsvergütung ist nach § 17 Abs. 1 BBiG angemessen, wenn sie eine gewichtige und fühlbare finanzielle Unterstützung zum Lebensunterhalt des Lehrlings bildet. Da aktuell für die Auszubildenden in den privaten Forstbetrieben in Sachsen keine Tarifgebundenheit besteht, wird entsprechend des Urteils des VG Düsseldorf vom 18. März 2015 (15 K 8177/13, juris) die im Öffentlichen Dienst gezahlte Ausbildungsvergütung (nach dem Tarifvertrag TVA-L-Forst) zum Vergleich herangezogen. Entsprechend dieses Urteils wird davon ausgegangen, dass die übliche monatliche Ausbildungsvergütung in privaten Forstbetrieben regelmäßig um 24,3 % unter der im öffentlichen Dienst gezahlten Ausbildungsvergütung liegt. Eine nach § 17 Abs. 1 BBiG angemessene Vergütung darf diese übliche monatliche Ausbildungsvergütung in privaten Forstbetrieben dann um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Die aktuell gültigen Untergrenzen für die Ausbildungsvergütung können bei der Forstlichen Ausbildungsstätte Morgenröthe erfragt werden.

(C): Urlaub: Der Urlaub ist für jedes Kalenderjahr in das Vertragsformular einzutragen. Bei jugendlichen Lehrlingen ist der Urlaubsanspruch nach § 19 Abs. 2 JArbSchG oder dem gültigen Tarifvertrag zu gewähren. Lehrlinge, die am 01. Januar des Kalenderjahres bereits 18 Jahre alt sind, erhalten Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) oder nach dem aktuell gültigen Tarifvertrag. Voller Urlaubsanspruch besteht bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 6 Monaten ab Beginn des betreffenden Kalenderjahres. Dies ist insbesondere bei Beendigung der Berufsausbildung nach dem 30. Juni zu beachten. Teilurlaubsanspruch besteht bei einer Beschäftigungsdauer von 6 Monaten oder weniger (für jeden vollen Beschäftigungsmonat ist 1/12 des Jahresurlaubs zu gewähren; Bruchteile, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Tage aufzurunden). **Beachte:** Entscheidend für die Berechnung des Urlaubsanspruches ist das Alter des Lehrlings zu Beginn des Kalenderjahres!

für Lehrlinge unter 18 Jahre	nach § 19 Abs. 2 JArbSchG	nach § 3 Abs. 1 BUrlG	gemäß § 9 TVA-L BBlG i. V. mit § 26 TV Forst
die bis zum Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt sind	25 Arbeitstage (30 Werktage)		(öffentlicher Dienst)
die bis zum Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt sind	23 Arbeitstage (27 Werktage)		
die bis zum Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt sind	21 Arbeitstage (25 Werktage)		30 Arbeitstage (36 Werktage)
für Lehrlinge über 18 Jahre zu Beginn des Kalenderjahres	-----	mindestens 20 Arbeitstage (24 Werktage)	30 Arbeitstage (36 Werktage)

Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.

(D): Tägliche/wöchentliche Ausbildungszeit: Die regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit sind ausdrücklich in der Vertragsniederschrift festzuhalten. Jugendliche dürfen nicht mehr als **8 Stunden** täglich und **40 Stunden** wöchentlich beschäftigt werden.

(E): Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (ÜbA-Lehrgänge, Verbundausbildung, Praktika, ...): Für den Ausbildungsberuf Forstwirt/in werden durch die Forstliche Ausbildungsstätte Morgenröthe (Vogtlandkreis) Üba-Kurse angeboten (siehe Tabelle). Zur Sicherung einer hohen Ausbildungsqualität wird die Teilnahme der Auszubildenden an den Grundkursen dringend empfohlen. Im Ausbildungsvertrag sollte eingetragen werden: „An der überbetrieblichen Ausbildung an der FAS Morgenröthe wird teilgenommen“.

ÜBA-Kurse, Stand 08.05.2019:

	1. Ausbildungsjahr		2. Ausbildungsjahr		3. Ausbildungsjahr	
	Kurs-Bezeichnung	Dauer	Kurs-Bezeichnung	Dauer	Kurs-Bezeichnung	Dauer
Grundkurse	Einführung in die Waldarbeit	5 Tage	Bestandeserziehung	5 Tage	Waldschutz	5 Tage
	Holzernte	5 Tage	Forsttechnik und – maschinen	5 Tage	Vermessung und Sortierung	5 Tage
	Pflanzverfahren	5 Tage	Naturschutz und Land- schaftspflege	5 Tage		
	Harvestersimulator	2,5 Tage	Rückung mit Spezial- schlepper	5 Tage		
			Rückung mit Forwarder	5 Tage		
Zusatz- und Vertiefungs-kurse	Seilklettertechnik A	5 Tage			Seilklettertechnik B	5 Tage
					Starkholzernte Fichte	5 Tage
			Holzeinschlag mit Harvester (2. oder 3. Lehrjahr)			5 Tage
			Vertiefungskurs Hochmechanisierte Holzernte (2. oder 3. Lehrjahr)			25 Tage

Die Dauer eines Kurses beträgt in der Regel jeweils eine Woche. Für die Teilnahme an den Grundkursen (ohne Ausbildung an Seilschlepper, Forwarder und Harvestersimulator) werden die Auszubildenden durch die FAS in Lerngruppen eingeteilt. Der entsprechende Kursplan wird den Ausbildungsbetrieben rechtzeitig vor Beginn des Ausbildungsjahres mitgeteilt. Zu den Kursen Seilklettertechnik A und B erfolgt eine gesonderte Einladung. Bei einer Verbundausbildung sind die Verbundpartner/Kooperationsbetriebe im Ausbildungsvertrag anzugeben. Bezüglich der Berufsschule ist unter Punkt E) im Ausbildungsvertrag einzutragen: „Der Berufsschulunterricht findet an der Außenstelle Morgenröthe des BSZ Plauen statt.“

(F): Sonstige Vereinbarungen: In diesem Punkt kann z. B. die als gesetzlicher Ausbildungsnachweis geforderte Berichtsheftführung und die Teilnahme am Berufswettbewerb aufgenommen werden.

(G): Anerkennung der Vereinbarungen im Berufsausbildungsvertrag: Der Berufsausbildungsvertrag ist durch den Auszubildenden, den Auszubildenden und bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter oder Betreuer zu unterschreiben. Sind beide Elternteile erziehungsberechtigt, dann müssen beide Eltern den Vertrag unterzeichnen. Falls die gesetzliche Vertretung durch einen Betreuer wahrgenommen wird, dann ist dem Ausbildungsvertrag eine Kopie des Betreuernachweises beizufügen.

Änderungen zum Berufsausbildungsvertrag: Bei Änderungen zu den im Berufsausbildungsvertrag getroffenen Vereinbarungen ist ein Änderungsvertrag abzuschließen und dem SBS, FAS Morgenröthe, vorzulegen (Vordruck im Internet abrufbar, siehe Link).

(2) Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Der Berufsausbildungsvertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse beim SBS, FAS Morgenröthe, einzutragen. Deshalb muss ein entsprechender Antrag an die zuständige Stelle gerichtet werden (Vordruck im Internet abrufbar, Link siehe Ende des Merkblattes). Dieser Antrag enthält die in § 34 Abs. 2, § 35 und § 88 BBiG geforderten Daten, die nicht in der Vertragsniederschrift gem. § 11 Abs. 1 BBiG enthalten sind, sowie die Angaben, die zur Prüfung der Eignung der Ausbildungsstätte und des Ausbildungspersonals für jedes Ausbildungsverhältnis aktuell erfasst werden müssen.

Ausbilder: Ist derjenige, der die Ausbildung (ggf. im Auftrag des Ausbildenden) durchführt. Die persönliche und fachliche Eignung für die Ausbildung von Lehrlingen im Beruf Forstwirt/in muss durch die zuständige Stelle gem. §§ 28, 29, 30 und 32 BBiG festgestellt sein. Im Antrag müssen Vorname, Name, Qualifikation, Geburtsdatum und Geschlecht des Ausbilders angegeben werden. Mit dem Antrag wird versichert, dass in der Person des Ausbildenden und des von ihm ggf. bestellten Ausbilders keine Gründe vorliegen, die der Ausbildung im Sinne des BBiG und der Beschäftigung von Jugendlichen entgegenstehen.

Betrieb: Die Anzahl der Auszubildenden muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte stehen (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Daher sind die Gesamtzahl der Beschäftigten, die Zahl der Fachkräfte im Ausbildungsberuf und die Zahl der bestehenden Ausbildungsverhältnisse in diesem Beruf stets aktuell zu erfassen. Fachkräfte verfügen mindestens über eine im Ausbildungsberuf abgeschlossene Berufsausbildung bzw. verrichten entsprechend qualifizierte Tätigkeiten und werden als Facharbeiter bezahlt.

Ärztliche Erstuntersuchung: Für Auszubildende unter 18 Jahren ist der zuständigen Stelle die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG zur Einsicht vorzulegen (siehe § 35 Abs. 1 Nr. 3 BBiG). Auf die Pflicht zur ersten Nachuntersuchung gemäß § 33 Abs. 1 JArbSchG wird ausdrücklich hingewiesen. Die Bescheinigung über die erfolgte erste Nachuntersuchung ist spätestens am Tag der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei der zuständigen Stelle vorzulegen (vgl. § 35 Abs. 2 BBiG).

Besuch der Berufsschule: Name und Ort der Berufsschule eintragen (BSZ „Anne Frank“ Plauen; Außenstelle Morgenröthe).

Staatsangehörigkeit des Auszubildenden: Auswahlfeld ankreuzen oder andere Staatsangehörigkeit benennen.

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss; Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung; vorausgegangene Berufsausbildung: Bitte in jedem Fall bei allen drei Kriterien die Kreuze jeweils an die entsprechende Stelle setzen. Sollte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Besuch der allgemeinbildenden Schule noch nicht abgeschlossen sein, dann bitte den voraussichtlich zu erwartenden Schulabschluss eintragen. Gleiches gilt bei einer Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme.

Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses: Das Ausbildungsverhältnis gilt als gefördert, wenn die dadurch entstehenden Kosten mit über 50 % überwiegend öffentlich finanziert werden. Falls bei betrieblicher Ausbildung nur ein Zuschuss zur Ausbildungsvergütung gezahlt wird und z. B. die Ausbildungskosten nicht öffentlich finanziert werden, dann zählt dieses Ausbildungsverhältnis als nicht gefördert. Es ist das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen. Grundlage einer Förderung der Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen – Reha sind § 73 Abs. 1 und 2 des Dritten Sozialgesetzbuches (SGB III), § 115 Nr. 2 SGB III, § 116 Abs. 2 und 4 SGB III und § 117 SGB III; einer Förderung der Berufsausbildung Benachteiligter (sozial Benachteiligte, Lernbeeinträchtigte, Auszubildende, deren Berufsausbildungsverhältnis im ersten Jahr der Ausbildung gelöst wurde und die ihre Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen) § 74 Abs. 1 Nr. 2 SGB III, § 76 SGB III und § 78 SGB III. Sonderprogramme des Bundes und der Länder treffen in der Regel auf „marktbenachteiligte“ Jugendliche zu. Ein Nachweis der Förderung ist beizufügen.

Unterzeichnung des Antrags: Der Antrag ist nur vom Ausbildenden unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.

Beachte: Die Unterlagen können nur bearbeitet werden, wenn alle Pflichtfelder ordnungsgemäß ausgefüllt sind!

Links:

- Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse und Berufsausbildungsvertrag
- Änderungsvereinbarung des Ausbildungsvertrages

<http://www.gruene-berufe.sachsen.de/forstwirt-in-5119.html>

Bitte unter „Downloads“ „Formulare / Merkblätter“ auswählen.